

GEMEINDE THIENDORF

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „LAGERFLÄCHE KRÜCKEBERG, FIRMA STEINSETZ- UND STRASSENBAUBETRIEB JENS HAUSDORF GMBH“

zur SATZUNG i.d.F. vom 24.09.2020 mit red. Änd. vom 27.04.2021

TEIL C-1: BEGRÜNDUNG

Inhalt

1	Anlass und Ziel der Planaufstellung.....	2
2	Planungserfordernis	2
3	Rahmenbedingungen des Bauleitplanverfahrens	3
3.1	Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013)	3
3.2	Regionalplan Oberes Elbtal-Osterzgebirge	3
3.3	Trinkwasserschutzgebiet	3
3.4	Darstellungen des Flächennutzungsplans	4
4	Plangebiet	4
4.1	Abgrenzung und Größe des Geltungsbereiches	4
4.2	Lage, Höhe und topographische Charakteristika	4
4.3	Beschreibung des Plangebietes	4
5	Beschreibung des Vorhabens	5
6	Durchführungsvertrag	6
7	Begründung der planerischen Festsetzungen	6
7.1	Geltungsbereich	6
7.2	Zulässiges Vorhaben / Art der baulichen Nutzung	6
7.3	Maß der baulichen Nutzung	7
7.4	Einordnung der baulichen Anlagen	7
7.5	Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen	7
7.6	Grünordnerische Festsetzungen	7
8	Flächenbilanz	7
9	Voraussichtliche Auswirkungen	7
9.1	Auswirkungen auf die Umwelt	8
9.2	Auswirkungen auf regionalplanerische Belange	8
9.3	Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung	8
9.4	Auswirkungen auf den Verkehr	8

1 ANLASS UND ZIEL DER PLANAUFSTELLUNG

Seitens des Vorhabenträgers (Steinsetz- und Straßenbaubetrieb Jens Hausdorf GmbH, Zum Springbach 26, 01561 Tauscha) wurde mit Datum vom 30.09.2019 für die Flurstücke 103/4, 103/3 und 369/1 der Gemarkung Kleinnaundorf (ehemalige Schweinemastanlage Krückeberg) der Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens nach § 12 BauGB bei der Gemeindeverwaltung Thiendorf eingereicht.

Der ortsansässige Steinsetz- und Straßenbaubetrieb Jens Hausdorf GmbH nutzt gegenwärtig seine innerörtlichen Grundstücke in der Ortslage Thiendorf als Stellflächen für die Fahrzeuge und Baumaschinen, aber auch zur Lagerung von Baumaterial. Obwohl es sich um faktische Mischgebiete handelt, ergeben sich dort durch den täglichen Lastenverkehr und die Ab- und Aufladung von Straßenbaumaterialien Lärm- und Staubbelastungen für die angrenzenden Grundstückseigentümer. Mit der Verlagerung der Lager- und Bereitstellungsfläche für Baumaterialien sollen die Konflikte in der Ortslage beseitigt werden. Da für die Lager- und Bereitstellungsfläche keine Medienerschließung erforderlich ist, eignet sich hierfür die Fläche der ehemaligen Schweinemastanlage am Krückeberg, die sich im Eigentum des Vorhabenträgers befindet.

Vorgesehen ist die dauerhafte Nutzung der derzeit im planungsrechtlichen Außenbereich liegenden Flurstücke 103/4, 103/3 und 369/1 der Gemarkung Kleinnaundorf als Lager- und Bereitstellungsflächen für einbau- und wiederverwendungsfähige Straßen- und Wegebaumaterialien durch die Firma Steinsetz- und Straßenbaubetrieb Jens Hausdorf GmbH.

Für die planungsrechtliche Steuerung des Standortes beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Thiendorf in seiner Sitzung am 09.10.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Lagerfläche Krückeberg, Firma Steinsetz- und Straßenbaubetrieb Jens Hausdorf GmbH“.

2 PLANUNGSERFORDERNIS

Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Das Plangebiet liegt im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Die gewerbliche Nutzung der Fläche ist damit ohne Planaufstellung unzulässig, da es sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB handelt.

Mit der Zielstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie im Hinblick auf die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist entsprechend § 1 Abs. 3 BauGB ein Bauleitplanverfahren in Form eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich, um die Planungsziele erreichen zu können.

Der Vorhabensstandort des Steinsetz- und Straßenbaubetriebs Jens Hausdorf GmbH am Krückeberg grenzt unmittelbar an den Vorhabensstandort der Firma Ulrich Raack Straßenbau BSR Bauservice an, für den ebenfalls ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erstellt wird. Der Standort der Lager- und Bereitstellungsfläche Krückeberg ist zwar räumlich als Einheit zu betrachten und auch die Planungsziele sind identisch, da es sich um zwei getrennte Vorhabenträger handelt, ist aber die Durchführung von zwei getrennten Planverfahren erforderlich. Im Rahmen der Durchführungsverträge soll auch eine Rückbauverpflichtung bei Nutzungsaufgabe geregelt werden.

Die Möglichkeit, anstelle der beiden vorhabenbezogenen Bebauungspläne seitens der Gemeinde Thiendorf einen allgemeinen Angebotsbebauungsplan für den gesamten Standort Krückeberg aufzustellen, stellt aus planerischer Sicht keine Alternative dar, da eine allgemeine Gewerbeflächenentwicklung aufgrund der isolierten Lage städtebaulich hier nicht gewünscht ist.

3 RAHMENBEDINGUNGEN DES BAULEITPLANVERFAHRENS

3.1 Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013)

Bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind vor allem folgende raumordnerische Zielvorgaben des Landesentwicklungsplans zu beachten:

Z 2.2.1.4 Die Festsetzung neuer Baugebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn innerhalb dieser Ortsteile nicht ausreichend Flächen in geeigneter Form zur Verfügung stehen. Solche neuen Baugebiete sollen in städtebaulicher Anbindung an vorhandene im Zusammenhang bebaute Ortsteile festgesetzt werden.

Z 2.2.1.6 Eine Siedlungsentwicklung, die über den aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, aus den Ansprüchen der örtlichen Bevölkerung an zeitgemäße Wohnverhältnisse sowie den Ansprüchen ortsangemessener Gewerbebetriebe und Dienstleistungseinrichtungen entstehenden Bedarf (Eigenentwicklung) hinausgeht, ist nur in den zentralen Orten gemäß ihrer Einstufung und in den Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion zulässig.

Z 2.2.1.7 Brachliegende und brachfallende Bauflächen, insbesondere Gewerbe-, Industrie-, Militär- und Verkehrsbrachen sowie nicht mehr nutzbare Anlagen der Landwirtschaft, sind zu beplanen und die Flächen wieder einer baulichen Nutzung zuzuführen, wenn die Marktfähigkeit des Standortes gegeben ist und den Flächen keine siedlungsklimatische Funktion zukommt. Durch eine vorrangige Altlastenbehandlung auf Industriebrachen ist deren Wiedernutzbarmachung zu beschleunigen. Nicht revitalisierbare Brachen sollen rekultiviert oder renaturiert werden.

>> Das Vorhaben dient der Eigenentwicklung eines ortsansässigen Gewerbebetriebes. Innerhalb der Ortsteile stehen dem Betrieb wegen der damit verbundenen Immissionsbelastung durch Geräusche und Staub nicht ausreichend Flächen zur Verfügung. Stattdessen soll die brachliegende Fläche der ehemaligen Schweinemastanlage als Lagerplatz für wiedereinbaufähige Baumaterialien nachgenutzt werden.

3.2 Regionalplan Oberes Elbtal-Osterzgebirge

Im Regionalplan, 1. Gesamtfortschreibung 2009 war der Standort im nördlichen Bereich als Vorranggebiet Wasserressource ausgewiesen. Ausweisungsgrundlage ist die Lage innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes für das Speichersystem Radeburg (Wasserwerk Rödern). Diese Festlegung wurde in der seit 17.09.2020 wirksamen 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans als Vorranggebiet Wasserversorgung beibehalten. Im südlichen Bereich tangiert ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft den Standort.

>> Bezüglich der Lage im Vorranggebiet Wasserressource wird auf untenstehende Einschätzung zur Lage im Trinkwasserschutzgebiet verwiesen. Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft wird von der gewerblichen Nutzung nicht in Anspruch genommen.

3.3 Trinkwasserschutzgebiet

Der Vorhabensstandort befindet sich am südlichen Rand des Trinkwasserschutzgebietes für das Speichersystem Radeburg (Wasserwerk Rödern) teilweise in der Schutzzone III.

Gemäß dem Schreiben des Umweltamtes des Landkreises Meißen vom 26.07.2017 ist aus wasserfachlicher und –rechtlicher Sicht diese Fläche grundsätzlich für die beantragte Nutzung geeignet und in der Trinkwasserschutzzone III tragbar, wenn Folgendes beachtet wird:

- Niederschlagswasser und nicht verunreinigtes Oberflächenwasser ist einer breitflächigen Versickerung zuzuführen.
- Zur Trennung von Niederschlagswasser und anfallendem Abwasser bzw. Havarievorsorge ist die Fläche als „Wanne“ mit einer Verwallung auszubilden.
- Es sind nur Baumaschinen/-fahrzeuge einzusetzen, die mit Bioöl (hydraulische Aggregate) arbeiten.
- Bodenaushub sowie Bau- und Bauhilfsstoffe sind so zu lagern, dass keine Abschwemmungen in den Straßengraben bzw. oberirdische Gewässer erfolgen können.
- An den eingesetzten Baumaschinen sind regelmäßig Kontrollen auf Leckverluste durchzuführen.
- Die eingesetzten Baumaterialien müssen den Bedingungen des Trinkwasserschutzgebietes entsprechen (keine auswaschbaren Substanzen, keine Recyclingmaterial, keine Schadstoffe). Das gilt auch für die abgelagerten Materialien. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.

>> die Vorgaben fließen als Festsetzungen in den Bebauungsplan ein

3.4 Darstellungen des Flächennutzungsplans

Im Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Thiendorf, Stand 2019 ist der Vorhabenstandort als geplante gewerbliche Baufläche dargestellt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird damit gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren aufgestellt.

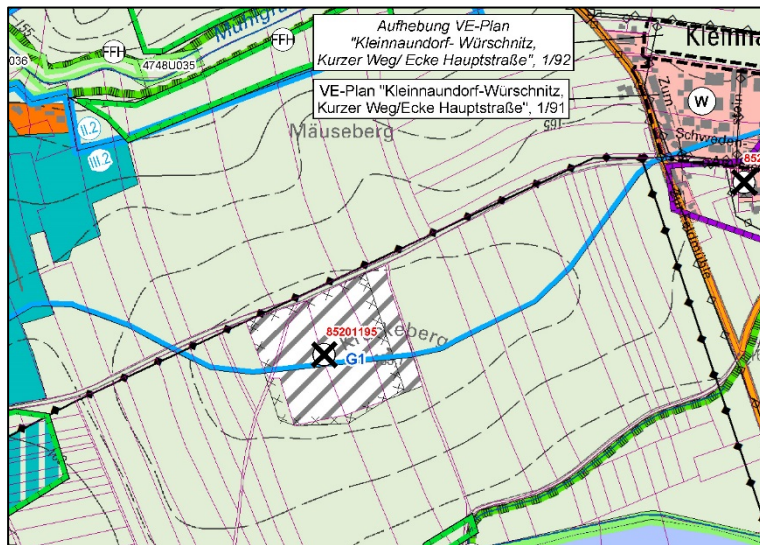


Abb. 1: Auszug FNP-Entwurf, 2019

4 PLANGEBIET

4.1 Abgrenzung und Größe des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lagerfläche Krückeberg, Firma Steinsetz- und Straßenbaubetrieb Jens Hausdorf GmbH“ wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch den öffentlichen Weg An der Waldmast (Flst. 368a Gemarkung Kleinnaundorf) zwischen Kleinnaundorf und Waldschänke in der Rödernschen Heide
- im Osten: durch die westliche Grenze des Flst. 100/3 Gemarkung Kleinnaundorf (Vorhabenstandort „Lagerfläche Krückeberg, Ulrich Raack Straßenbau BSR Bauservice“)
- im Süden: durch die nördliche Grenze des Flst. 103/5 Gemarkung Kleinnaundorf
- im Westen: durch die östlichen Grenzen der Flst. 103/2, 369/2 und 103/5 Gemarkung Kleinnaundorf

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 103/4, 103/3 und 369/1 der Gemarkung Kleinnaundorf. Die Größe des Plangebietes beträgt insgesamt ca. 12.790 m².

4.2 Lage, Höhe und topographische Charakteristika

Der Standort befindet sich im Bereich des Krückeberges ca. 500 m südwestlich der Ortslage Kleinnaundorf. Die Kuppe der Erhebung (169,7 m ü. NHN) befindet sich östlich des Vorhabenstandortes. Das Gelände fällt innerhalb des Plangebietes nur leicht nach Westen, Süden und Norden hin ab. Die durchschnittliche Hangneigung liegt bei 1 bis 1,5 %.

Die Grenze des Trinkwasserschutzbereiches, gleichzeitig die Wasserscheide zwischen den Einzugsgebieten des Springbachs (welcher über den Dobrabach dem Speicher Radeburg II zufließt) und dem Heidewiesenbach (der über einen Verbindungskanal dem Speicher Radeburg I zufließt) teilt den Vorhabenstandort annähernd gleich in eine nördliche und eine südliche Hälfte.

4.3 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet stellt sich infolge der Vornutzung als überwiegend verfestigte Fläche dar und wird teilweise schon als Lager- und Bereitstellungsfläche genutzt. Im Altlastenkataster des Freistaates Sachsen ist die Fläche als Altstandort „ehemalige Stallanlagen am Krückeberg“ unter der Nr. 85201195 erfasst. Im Randbereich ist landschaftsbildprägender Gehölzbestand vorhanden, welcher

sich vor allem aus Eichen, Birken, Kiefern und Robinien und allseits von Ackerflächen umgeben ist. Anhand historischer Luftbilder ist zu erkennen, dass der Gehölzbestand überwiegend jünger als 25 Jahre ist.



Foto 1: Einfahrtsbereich zur Lager- und Bereitstellungsfläche



Foto 2: Blick von Westen auf den vorhandenen Gehölzbestand



Foto 3: gelagerte Pflastermaterialien



Foto 4: Schüttgutlager

5 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Das Vorhaben ist im Vorhaben- und Erschließungsplan zeichnerisch dargestellt. Auf den einzelnen Teilflächen sollen folgende Baumaterialien gelagert werden:

- Sande/Kies (Einordnung nach LAGA: Z0)
- Schüttgüter:
 - Bodenaushub (Einordnung nach LAGA: Z0)
 - Oberboden ungesiebt (Einordnung nach LAGA: Z0)
 - ausgebauter Schotter (Einordnung nach LAGA: Z0)
- Mutterboden (Einordnung nach LAGA: Z0)
- Schotter aus natürlichem Gestein (Steinbruch)
- Paletten
 - Restbestände aus künstlichen Steinen, Beton
 - Natursteinmaterial neu und gebraucht
 - Rohrmaterial
 - Bauzaun
 - temporäres Material

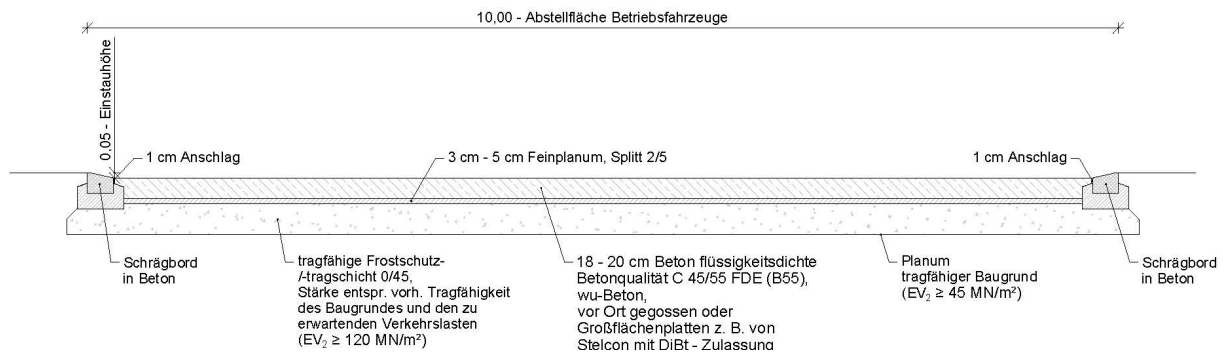
Eine Medienerschließung ist für das Vorhaben nicht erforderlich, da keine dauerhafte Anwesenheit von Personal auf dem Lagerplatz vorgesehen ist. Die Verkehrserschließung ist über die Zufahrt vom öffentlichen Weg bereits vorhanden und für das Vorhaben ausreichend dimensioniert.

Die vorgesehene Regenwasserversickerung entspricht der am Standort vorhandenen Situation und ist durch die Vermeidung von Flächenversiegelungen und die gute Durchlässigkeit der anstehenden grundwasserfernen kiesig-sandigen Böden gewährleistet.

Zur Havarievorsorge wird die 160 m² große Abstellfläche für Radlader und Hänger außerhalb der Trinkwasserschutzzone III zu errichten und als Wanne ausgebildet.

Schnittdarstellung - Weiße Wanne "Wasserundurchlässiges Bauwerk aus Beton"

Im Havariefall Ölbindemittel zur Reaktion auf Leckagen einsetzen.



6 DURCHFÜHRUNGSVERTRAG

Da das Vorhaben konkret bestimmt ist und das zu schaffende Planungsrecht einem Vorhaben und einem Vorhabenträger dient, wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

Der Vorhabenträger wird mit der Gemeinde Thiendorf einen Durchführungsvertrag abschließen, worin das Vorhaben konkret beschrieben ist und worin sich der Vorhabenträger verpflichtet, das Vorhaben in einer bestimmten Frist zu realisieren. Weiterhin trägt der Vorhabenträger sämtliche Planungs-, Erschließungs- und sonstige Folgekosten. Der Vertragsabschluss ist Voraussetzung für einen Satzungsbeschluss (§ 12 Abs. 1 BauGB).

7 BEGRÜNDUNG DER PLANERISCHEN FESTSETZUNGEN

7.1 Geltungsbereich

Der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan umfasst die Flurstücke 103/4, 103/3 und 369/1 der Gemarkung Kleinnaundorf. Die Flurstücke befinden sich im Besitz des Vorhabenträgers.

Die Grenze des ca. 12.790 m² großen räumlichen Geltungsbereiches ist in der Planzeichnung Teil A zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist identisch mit der des Vorhaben- und Erschließungsplans.

7.2 Zulässiges Vorhaben / Art der baulichen Nutzung

In Anwendung von § 12 Abs. 3a BauGB setzt der Bebauungsplan für den Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans die bauliche Nutzung entsprechend dem Planungsziel als Gewerbegebiet mit der Spezifizierung „Lagerfläche für Straßen- und Wegebaumaterialien“ fest. Mit der ergänzenden textlichen Festsetzung ist die Zulässigkeit der gewerblichen Nutzung auf Lager- und Bereitstellungsfläche für einbau- und wiederverwendungsfähige Straßen- und Wegebaumaterialien einschließlich der Abstellfläche für Hänger und Radlader beschränkt. Diese Beschränkung ist erforderlich, weil einerseits die Nutzung der im Außenbereich befindlichen Fläche nicht für jedwede gewerbliche Nutzung geöffnet werden soll, hierfür stehen u.a. Flächen im Gewerbegebiet Thiendorf zur Verfügung. Andererseits muss wegen der Lage eines Teils des Plangebietes auch sichergestellt werden, dass die zu lagernden Materialien und die eingesetzte Technik mit den Bestimmungen des Trinkwasserschutzgebietes vereinbar ist. Auf den Teilflächen dürfen ausschließlich nicht gefährliche Erd- und Baumaterialien gelagert werden. Bauabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten oder mit diesen verunreinigt sind, werden

gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AW) generell als gefährlich eingestuft und sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen für gefährliche Abfälle einer schadlosen Entsorgung zuzuführen. Das Entsorgen gefährlicher Bauabfälle darf nur eine zugelassene Entsorgungsfirma vornehmen.

7.3 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans durch die Festsetzung der zulässigen Grundfläche, d.h. des Anteils des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf, bestimmt. Bei den zulässigen baulichen Anlagen handelt es sich gemäß der festgesetzten Art der baulichen Nutzung ausschließlich um Lager- und Bereitstellungsflächen und eine Abstellfläche für Hänger und Radlader und den im Zusammenhang mit dieser Nutzung erforderlichen Fahrflächen auf dem Baugrundstück.

Da die Errichtung von Gebäuden unzulässig ist sind Festsetzungen zur Höhe von baulichen Anlagen entbehrlich.

7.4 Einordnung der baulichen Anlagen

Die Einordnung der baulichen Anlagen ergibt sich aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan. Sie berücksichtigt die bestehende Lage der Zufahrt, die Freihaltung einer randlichen Fläche für die Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Baugrundstück sowie die Grenze des Trinkwasserschutzbereiches. Die Abstellfläche für Hänger und Radlader ist außerhalb des Trinkwasserschutzbereiches angeordnet, um Risiken im Havariefall über die eingesetzte Technik und Stellplatzausbildung (s.u.) hinaus weiter zu minimieren.

Da die Errichtung von Gebäuden unzulässig ist sind Festsetzungen von Baugrenzen entbehrlich.

7.5 Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

Die Lage der bestehenden Einfahrt vom öffentlichen Weg An der Waldmast zur Lager- und Bereitstellungsfläche ist entsprechend der Bestandssituation in der Planzeichnung festgesetzt und wird im Zuge des Vorhabens nicht verändert.

7.6 Grünordnerische Festsetzungen

Die Maßnahmen zum Boden- und Grundwasserschutz wurden entsprechend der Vorgaben der Unteren Wasserbehörde in die Planung aufgenommen. Sie ergeben sich vorrangig aus der Lage von Teilen des Baugebietes in der Trinkwasserschutzzone III.

Die Vorschriften zu Fällzeiten bzw. zur begleitenden fachgutachterlichen Kontrolle dienen der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes.

Der Vorhabenstandort dieses und des benachbarten vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Lagerfläche Krückeberg, Ulrich Raack Straßenbau BSR Bauservice“ soll gegenüber der freien Landschaft unter Ergänzung des Gehölzbestandes weiter eingegrünt werden, um nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu vermeiden und den naturschutzfachlichen Eingriff so weit wie möglich an Ort und Stelle zu kompensieren.

8 FLÄCHENBILANZ

Größe des Plangebietes:	1,28 ha
davon:	
Gewerbegebiet, überbaubare Grundstücksfläche	0,65 ha
Gewerbegebiet, für Versickerung freizuhalten Fläche auf dem Baugrundstück	0,14 ha
Gewerbegebiet, zu erhaltender Gehölzstreifen	0,05 ha
Grünfläche mit Pflanzgebot	0,18 ha
Grünfläche mit Erhaltung des Gehölzbestandes	0,26 ha

9 VORAUSSICHTLICHE AUSWIRKUNGEN

Durch die vorliegende Bebauungsplanung wird die Bestandsnutzung innerhalb des Geltungsbereiches im Wesentlichen beibehalten und keine zusätzlichen Freiflächen in Anspruch genommen. Im Zuge der Planung erfolgt zur Gewährleistung der Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser innerhalb des Baugebietes sowie der Eingrünung des Standortes darüber hinaus teilweise eine Rücknah-

me der vorhandenen Nutzung. Diese Bereiche werden als für die Versickerung freizuhalten Flächen innerhalb des Baugrundstücks bzw. als Grünfläche festgesetzt.

9.1 Auswirkungen auf die Umwelt

Gemäß § 2a BauGB ist im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB). Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde um Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten.

Der Umweltbericht bildet einen eigenständigen Teil der Begründung (Teil C-2).

9.2 Auswirkungen auf regionalplanerische Belange

Die teilweise vorgenutzte Gewerbefläche wird im nördlichen Bereich von einem Vorranggebiet Wasserressource überlagert. Ausweisunggrundlage ist die Lage innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes für das Speichersystem Radeburg (Wasserwerk Rödern). Diese Festlegung wurde im Regionalplanentwurf der 2. Gesamtfortschreibung 2020 als Vorranggebiet Wasserversorgung beibehalten. Gemäß Ziel 5.2.1 der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans sind die Wasserdarangebote in den Vorranggebieten Wasserversorgung hinsichtlich Stand, Menge und Beschaffenheit zu erhalten und zu schützen, so dass die dauerhafte Regenerationsfähigkeit der Wasserdarangebote gewährleistet ist und nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden werden. Mit den Festsetzungen zum Schutz des Grundwassers (s.o.) wird diesem Ziel Rechnung getragen.

Im südlichen Bereich tangiert der vorhabenbezogene Bebauungsplan ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. In der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans schließt sich unmittelbar an die Lager- und Bereitstellungsfläche am Krückeberg ein Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz an. Gemäß Ziel 4.1.1.1 der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans sind die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz sind so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als Kernbereiche des ökologischen Verbundsystems fungieren. Mit der Festsetzung zur Ergänzung der Randeingrünung der Lager- und Bereitstellungsfläche wird dem Ziel Rechnung getragen und das ökologische Verbundsystem gestärkt.

9.3 Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung

Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung liegen vor, wenn die ordnungsgemäße stadttechnische Erschließung des Vorhabens nicht gewährleistet ist. Das gilt vor allem dann, wenn Anlagen der technischen Infrastruktur fehlen oder unzureichend dimensioniert sind.

Eine Mediierschließung ist für das Vorhaben nicht erforderlich. Daher können negative Auswirkungen auf die technische Infrastruktur ausgeschlossen werden.

9.4 Auswirkungen auf den Verkehr

Auswirkungen auf den Straßenverkehr betreffen sowohl den fließenden als auch den ruhenden Verkehr. Sie sind anzunehmen, wenn vorhandene Verkehrseinrichtungen durch den vom Vorhaben ausgehenden zusätzlichen Verkehr überlastet beziehungsweise ihrer bestimmungsmäßigen Nutzung entzogen werden oder wenn Verkehrsbehinderungen auftreten.

Die Verkehrserschließung ist über die Zufahrt vom nördlich angrenzenden öffentlichen Weg bereits vorhanden. Da die Bestandsnutzung innerhalb des Geltungsbereiches im Wesentlichen beibehalten wird und der öffentliche Weg direkt an die Kreisstraße K 8535 Zur Feldmühle angebunden ist, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den Straßenverkehr zu erwarten.